



Bote für Tirol

AMTSBLATT DER BEHÖRDEN, ÄMTER UND GERICHTE TIROLS

STÜCK 48 / 181. JAHRGANG / 2000

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 29. NOVEMBER 2000

AMTLICHER TEIL

- Nr. 1151* Stellenausschreibung, Besetzung einer Landes-Facharztausbildungsstelle an der Univ.-Klinik Innsbruck
- Nr. 1152* Stellenausschreibung, Besetzung einer Landes-Facharztausbildungsstelle an der Univ.-Klinik Innsbruck
- Nr. 1153* Stellenausschreibung, Besetzung einer Landes-Facharztausbildungsstelle an der Univ.-Klinik Innsbruck
- Nr. 1154* Verordnung der Landesregierung vom 20. November 2000 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Scharnitz
- Nr. 1155* Verordnung der Landesregierung vom 20. November 2000 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes St. Jakob in Haus im Pillerseetal
- Nr. 1156* Verordnung der Landesregierung vom 21. November 2000 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Kappl
- Nr. 1157* Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung eines Filmes
- Nr. 1158* Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 17. November 2000 über die Beschränkung für Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern beim Befahren des Perjen Tunnels auf der S 16 Arlberg Schnellstraße
- Nr. 1159* Kundmachung über die In-Kraft-Setzung einer Förderungsrichtlinie des Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds
- Nr. 1160* Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Reith i. A.
- Nr. 1161* Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes der Gemeinde Schwoich
- Nr. 1162* Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes der Gemeinde Münster
- Nr. 1163* Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes der Gemeinde Münster
- Nr. 1164* Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes der Gemeinde Münster
- Nr. 1165* Offenes Verfahren: Laufende Reinigung für einige Tiroler Fachberufsschulen
- Nr. 1166* Offenes Verfahren: Aufzugsanlage für die Erneuerung der Lehrküchen und der Betriebsküche der Tiroler Fachberufsschule für Tourismus in Absam
- Nr. 1167* Offenes Verfahren: Aufzugsanlagen für den Erweiterungsbau der HBLA für Tourismus in Zell a. Z.
- Nr. 1168* Offenes Verfahren: Lieferung und Montage einer Holz-Alu-Glasfassade inkl. Sonnenschutz für den Neubau des Bundesamtsgebäudes Finanzamt und Gendarmerie in Kitzbühel
- Nr. 1169* Offenes Verfahren: Errichtung von zwei Hochwasserpumpwerken für den Hochwasserschutz der Gemeinde Pflach
- Nr. 1170* Offenes Verfahren: Errichtung von 115 lfm Uferschutzmauern und einer Straßenbrücke für den Hochwasserschutz der Gemeinde Pflach
- Nr. 1171* Offenes Verfahren: Estricharbeiten und Bodenbeläge für das ö. Landeskrankenhaus Hochzirl
- Nr. 1172* Offenes Verfahren: Schlosserarbeiten für das ö. Landeskrankenhaus Hochzirl
- Nr. 1173* Offenes Verfahren: Verpachtung eines Frisörbetriebes im a. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i. T.
- Nr. 1174* Offenes Verfahren: Lieferung von fahrbaren Regalanlagen für das a. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i. T.
- Nr. 1175* Offenes Verfahren: Laufende Unterhaltsreinigung in Betriebsgebäuden und Betriebsräumen der Alpen Straßen AG
- Nr. 1176* Offenes Verfahren: Audiovisuelle Lehrsaalausstattung für den Neubau der Landesfeuerwehrschule Tirol in Telfs
- Nr. 1177* Öffentliche Ausschreibung: Vermietung einer Cafeteria im ö. Landeskrankenhaus Hochzirl

Nr. 1151 • TILAK Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-Innsbruck • Personaldirektion

AUSSCHREIBUNG einer Landes-Facharztausbildungsstelle

An der Univ.-Klinik für Anästhesie und allgemeine Intensivmedizin gelangt frühestens ab 1. Februar 2001, befristet auf ein Jahr, eine Landes-Facharztausbildungsstelle zur Besetzung.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Verlautbarung im Bote für Tirol im Sekretariat der Personaldirektion des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken Innsbruck/TILAK, Wirtschaftsgebäude, 3. Stock, einzubringen.

Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare (Antrag und Bewerbungsbogen) auszufüllen, die in der Personaldirektion des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken Innsbruck/TILAK, Wirtschaftsgebäude, 3. Stock, Zi. 353, aufliegen.

Innsbruck, 22. November 2000

Der Personaldirektor: Them

Nr. 1152 • TILAK Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-Innsbruck • Personaldirektion

AUSSCHREIBUNG einer Landes-Facharztausbildungsstelle

An der Univ.-Klinik für Neurologie gelangt frühestens ab 1. Jänner 2001, befristet bis 30. September 2002, eine Landes-Facharztausbildungsstelle zur Besetzung.

Bewerber(innen) mit einschlägiger Vorerfahrung in klinischer Neurologie werden bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Verlautbarung im Bote für Tirol im Sekretariat der Personaldirektion des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken Innsbruck/TILAK, Wirtschaftsgebäude, 3. Stock, einzubringen.

Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare (Antrag und Bewerbungsbogen) auszufüllen, die in der Personaldirektion des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken Innsbruck/TILAK, Wirtschaftsgebäude, 3. Stock, Zi. 353, aufliegen.

Innsbruck, 23. November 2000

Der Personaldirektor: Them

Nr. 1153 • TILAK Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personaldirektion

**AUSSCHREIBUNG
einer Landes-Facharztausbildungsstelle**

An der Univ.-Klinik für Dermatologie und Venerologie gelangt ab 2. Jänner 2001, befristet bis 31. Juli 2001, eine Landes-Facharztausbildungsstelle für den AIDS-Bereich zur Besetzung.

Voraussetzung: Vorkenntnisse in Innerer Medizin.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Verlautbarung im Boten für Tirol im Sekretariat der Personaldirektion des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken Innsbruck/TILAK, Wirtschaftsgebäude, 3. Stock, einzubringen.

Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare (Antrag und Bewerbungsbogen) auszufüllen, die in der Personaldirektion des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken Innsbruck/TILAK, Wirtschaftsgebäude, 3. Stock, Zi. 353, aufliegen.

Innsbruck, 24. November 2000

Der Personaldirektor: Them

Nr. 1154 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-3/2526/190

VERORDNUNG

**der Landesregierung vom 20. November 2000
über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe
im Gebiet des Tourismusverbandes Scharnitz**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 bis 4 des Aufenthaltsabgabegesetzes 1991, LGBl. Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 140/1998, wird nach Anhören der Gemeinde Scharnitz verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Scharnitz wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung

- a) in Freizeitwohnsitzen mit S 11,-,
- b) auf Campingplätzen mit S 8,-,
- c) in allen übrigen Unterkunftsstätten mit S 10,-

festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Scharnitz, Bote für Tirol Nr. 1054/1992, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Weingartner

Der Landesamtsdirektor: Arnold

Nr. 1155 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-3/4103/172

VERORDNUNG

**der Landesregierung vom 20. November 2000
über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des
Tourismusverbandes St. Jakob in Haus im Pillerseetal**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 bis 4 des Aufenthaltsabgabegesetzes 1991, LGBl. Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 140/1998, wird nach Anhören der Gemeinde St. Jakob in Haus verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes St. Jakob in Haus im Pillerseetal wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung

- a) in Freizeitwohnsitzen mit S 18,-,
- b) in allen übrigen Unterkunftsstätten mit S 12,-

festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes St. Jakob in Haus im Pillerseetal, Bote für Tirol Nr. 1442/1998, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Weingartner

Der Landesamtsdirektor: Arnold

Nr. 1156 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-3/6106/177

VERORDNUNG

**der Landesregierung vom 21. November 2000
über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe
im Gebiet des Tourismusverbandes Kappl**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 bis 4 des Aufenthaltsabgabegesetzes 1991, LGBl. Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 140/1998, wird nach Anhören der Gemeinde Kappl verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Kappl wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung

- a) für die Sommersaison
in Kappl-Dorf mit S 12,-,
in den übrigen Ortsteilen mit S 11,-,
- b) für die Wintersaison
im Gebiet von Dias mit S 13,-,
im übrigen Gebiet mit S 15,-

festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Kappl, Bote für Tirol Nr. 1615/1997, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Weingartner

Der Landesamtsdirektor: Arnold

Nr. 1157 • Amt der Tiroler Landesregierung • PräS. III - 26.176/1

VERORDNUNG

**des Amtes der Landesregierung
über die Bewertung eines Filmes**

Aufgrund des Gutachtens der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 20. November 2000 wird gemäß § 23 des Tiroler Lichtspielgesetzes, LGBl. Nr. 5/1986, nachstehender Film wie folgt bewertet:

Mit „besonders wertvoll“:

„Lust auf Anderes“, Constantin (3.250 Laufmeter).

Innsbruck, 21. November 2000

Für das Amt der Landesregierung: Patzl

Nr. 1158 • Bezirkshauptmannschaft Landeck • 3-14550

VERORDNUNG

**der Bezirkshauptmannschaft Landeck
vom 17. November 2000 über die Beschränkung für Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern beim Befahren
des Perjen Tunnels auf der S 16 Arlberg Schnellstraße**

Gemäß § 43 Abs. 2 lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999, wird zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen durch Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für nationale und internationale Beförderungen nach dem GGBC, BGBl. I Nr. 145/1998 und dem ADR, BGBl. Nr. 522/1973 i. d. G. F., auf der S 16 Arlberg Schnellstraße durch den Perjen Tunnel einschließlich der Portalbauwerke.

§ 2

Verbot

Beförderungseinheiten mit denen gefährliche Güter gemäß den in § 2 Z. 1 GGBC, BGBl. I Nr. 145/1998, angeführten Vorschriften befördert werden und die gemäß diesen Vorschriften zu kennzeichnen sind, ist das Befahren des Perjen Tunnels im Verlauf der S 16 Arlberg Schnellstraße verboten.

§ 3

Ausnahmen

Vom Fahrverbot des § 2 sind nachstehende Beförderungseinheiten ausgenommen, wenn die angeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

(1) Beförderungseinheiten, die mit orangefarbenen Tafeln (Rn. 10500 ADR) zu kennzeichnen sind und deren Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr an erster Stelle die Ziffer 2 (wie 20 oder 23) oder eine Verdoppelung der Ziffer 3 bis 8 (wie 33 und 44) aufweisen oder den Buchstaben X (wie X 423) vorangestellt haben, unter der Voraussetzung, dass

a) an der Beförderungseinheit beim Ein- und Durchfahren der Tunnelanlage die gelbrote Warnleuchte, deren Licht nach allen Richtungen hin möglichst gut sichtbar sein muss, eingeschaltet ist;

b) der Lenker der Betriebszentrale St. Jakob a. A. den Namen des Beförderers, das Kennzeichen der Beförderungseinheit, die Mindestangaben des Beförderungspapiers (Rn. 2002 Abs. 3 lit. a ADR: Art, Menge und Klassifizierung der gefährlichen Güter) sowie den Zeitpunkt des Befahrens bekanntgegeben hat (Anmeldepflicht) und

c) dem Lenker von der Betriebszentrale St. Jakob a. A. die Zustimmung zur Durchfahrt erteilt wurde.

(2) Alle übrigen kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheiten unter den in Abs. 1 lit. a und c genannten Voraussetzungen und der Lenker der Betriebszentrale St. Jakob a. A. den Namen des Beförderers, das Kennzeichen der Beförderungseinheit, die Klassen der beförderten gefährlichen Güter, die Mengen und die Arten der Gefahren, welche diese gefährlichen Güter gemäß den schriftlichen Weisungen in sich bergen sowie den Zeitpunkt des Befahrens bekanntgegeben hat.

(3) Das Fahrverbot des § 2 gilt nicht für die Beförderung von ungereinigten, leeren und nicht entgasten Tanks, Aufsetztanks, Tankcontainer und Elementen von Batteriefahrzeugen bei Einhaltung der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen.

Die Meldung hinsichtlich der Art und Menge der beförderten gefährlichen Güter hat lediglich einen Hinweis auf das letzte Ladegut zu enthalten (eingeschränkte Anmeldepflicht).

§ 4

Kundmachung

(1) Diese Verordnung ist durch das in § 52 lit. a Z. 7e StVO 1960 festgesetzte Verbotsschild: „Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern“ und durch eine Zusatztafel gemäß § 54 StVO 1960 mit folgender Aufschrift: „Ausgenommen (Except) – ANMELDUNG (Aviso) – GENEHMIGUNG (Decision) – > schematische Darstellung der gelben Warnleuchte < – Notrufsäule oder > Telefon Nr. 05446-2066 der Betriebszentrale St. Jakob a. A. < – laut Bote für Tirol Nr. 1158/2000“, kundzumachen. Das Verkehrszeichen ist jeweils vor dem östlichen und

westlichen Tunnelportal (Anhalteplatz) aufzustellen.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Bote für Tirol in Kraft.

(3) Allfällige, dieser Verordnung widersprechende, frühere Verfügungen treten mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Bote für Tirol außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann: i. A.: Geiger

Nr. 1159 • Amt der Tiroler Landesregierung • WIF-I/241-2000

KUNDMACHUNG**über die In-Kraft-Setzung einer Förderungsrichtlinie**

Die Tiroler Landesregierung hat am 14. November 2000 beschlossen, die überarbeitete Förderungsrichtlinie des Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds mit Wirkung ab 1. Jänner 2001 in Kraft zu setzen. Diese Förderungsrichtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2006. Zu beziehen ist die Richtlinie ab Mitte Dezember 2000 von der Geschäftsstelle des Fonds in 6020 Innsbruck, Wilhelm-Greil-Straße 25/I, Tel. 0512/508-3207 oder von der zuständigen Bezirksstelle der Wirtschaftskammer Tirol. Weiters ist die Richtlinie auch unter der Internet-Adresse <http://www.tirol.gv.at/wirtschaftsfoerderung> zu finden.

Innsbruck, 22. November 2000

Für die Landesregierung: Pittracher

Nr. 1160 • Gemeindeamt Reith i. A.

KUNDMACHUNG**über die Auflegung des Entwurfes des örtlichen Raumordnungskonzeptes**

Der Gemeinderat der Gemeinde Reith i. A. hat in seiner Sitzung vom 15. November 2000 einstimmig beschlossen, den von Dipl.-Ing. Markus Moritz, Wörgl, überarbeiteten Entwurf des örtlichen Raumordnungskonzeptes einschließlich des Verordnungstextes gemäß § 65 Abs. 4 des TROG 1997, LGBl. Nr. 10, in der geltenden Fassung, ab dem Tag der Kundmachung durch zwei Wochen hindurch (verkürzte Auflegungsfrist) während der Amtsstunden im Gemeindeamt Reith i. A. zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Die Auflegungsfrist beginnt am 21. November und endet am 5. Dezember 2000.

Personen, die in der Gemeinde Reith i. A. ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die Nachbargemeinden haben das Recht, innerhalb der Auflegungsfrist in den Entwurf Einsicht zu nehmen und bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme dazu abzugeben, ob der Entwurf auf ihre örtlichen Raumordnungsinteressen ausreichend Bedacht nimmt.

Reith i. A., 21. November 2000

Der Bürgermeister

Nr. 1161 • Gemeindeamt Schwoich

KUNDMACHUNG**über die Auflegung des Entwurfes eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich hat in seiner Sitzung vom 13. November 2000 einstimmig beschlossen, den von Dipl.-Ing. Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Gp.

3470/3477 KG Schwoich, gemäß § 65 Abs. 1 des TROG 1997, LGBl. Nr. 10, in der geltenden Fassung, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Schwoich ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Hall in Tirol, 16. November 2000

Der Bürgermeister

Nr. 1162 • Gemeindeamt Münster

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Münster hat in seiner Sitzung vom 20. November 2000 beschlossen, den Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Nr. 1429/1, 1429/8 und 1429/9 (neu gebildet), alle KG Münster, Eigentümerin: Fa. Pittbau G. m. b. H., 6232 Münster, Zaussach 573b, gemäß den Bestimmungen des § 65 des TROG 1997, LGBl. Nr. 10, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch (23. November bis 27. Dezember 2000) während der Amtsstunden im Gemeindeamt Münster zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Münster ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Münster, 23. November 2000

Der Bürgermeister

Nr. 1163 • Gemeindeamt Münster

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Münster hat in seiner Sitzung vom 20. November 2000 beschlossen, den Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes Nr. 2475/5 KG Münster, Eigentümer: Klaus Zeindl, 6232 Münster, Asten 131, gemäß den Bestimmungen des § 65 des TROG 1997, LGBl. Nr. 10, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch (23. November bis 27. Dezember 2000) während der Amtsstunden im Gemeindeamt Münster zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Münster ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Münster, 23. November 2000

Der Bürgermeister

Nr. 1164 • Gemeindeamt Münster

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Münster hat in seiner Sitzung vom 20. November 2000 beschlossen, den Entwurf des allgemei-

nen und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes Nr. 2339/8 KG Münster, Eigentümer: Alois und Maria Schrettl, 6232 Münster, Zaussach 57, gemäß den Bestimmungen des § 65 des TROG 1997, LGBl. Nr. 10, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch (23. November bis 27. Dezember 2000) während der Amtsstunden im Gemeindeamt Münster zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Münster ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Münster, 23. November 2000

Der Bürgermeister

Nr. 1165 • Amt der Tiroler Landesregierung • Liegenschaftsverwaltung

OFFENES VERFAHREN

Laufende Reinigung für die Tiroler Fachberufsschulen für

- a) Metalltechnik,
- b) Bekleidung und Wohnkultur,
- c) Installations- und Blechtechnik und
- d) Kraftfahrzeugtechnik

in 6020 Innsbruck, Mandelsberger Straße 12

Die Anbotsunterlagen liegen ab sofort im Neuen Landhaus, Erdgeschoß, Zimmer 507, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, auf und können gegen Einzahlung von S 100,- bezogen werden (Barzahlung auf Zimmer 526, Neues Landhaus, Innsbruck, oder Einzahlung auf das Konto Nr. 200 001 000 bei der Landes-Hypothekenbank Tirol AG, VAP 2 020011 8051 002).

Die Anbote müssen bis spätestens 8. Jänner 2001, 10 Uhr, in einem verschlossenen Briefumschlag, im Neuen Landhaus, Erdgeschoß, Zimmer 507, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Anbote können nicht berücksichtigt werden.

Innsbruck, 16. November 2000

Für die Landesregierung: Ehrenstrasser

Nr. 1166 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vld2-1005-5/89-2000

OFFENES VERFAHREN

Aufzugsanlage

für die Erneuerung der Lehrküchen und der Betriebsküche der TFBS für Tourismus in Absam, Eichatstraße 18

Die Anbotsunterlagen liegen ab 30. November 2000 (Übermittlung der Zahlungsbestätigung per Fax – 0512/508-4105) im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse 1–3, Zimmer 225, Tel. 0512/508-4101, auf und können gegen – für den Empfänger speisenfreie – Einzahlung von S 200,- bezogen werden (Konto der Landesbaudirektion Innsbruck Nr. 200 001 167 bei der Landes-Hypothekenbank Tirol AG, Innsbruck, oder Barzahlung in der Landesbaudirektion, Innsbruck, Herrngasse Nr. 1–3, 4. Stock, Zi. 418).

Die Anbote müssen bis spätestens 22. Dezember 2000, 11 Uhr, verschlossen im amtlichen Umschlag, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse Nr. 1–3, 2. Stock, Zimmer 228, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Anbote können nicht berücksichtigt werden.

Innsbruck, 22. November 2000

Für die Landesregierung: Flir

Nr. 1167 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vld2-2013-2/57-2000

OFFENES VERFAHREN

Aufzugsanlagen

für den Erweiterungsbau der HBLA für Tourismus in Zell am Ziller, Schwimmbadweg

Die Anbotsunterlagen liegen ab 1. Dezember 2000 (Übermittlung der Zahlungsbestätigung per Fax – 0512/508-4105) im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, Zimmer 225, Tel. 0512/508-4101, auf und können gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung von S 100,- bezogen werden (Konto der Landesbaudirektion Innsbruck Nr. 200 001 167 bei der Landes-Hypothekenbank Tirol AG, Innsbruck, oder Barzahlung in der Landesbaudirektion, Innsbruck, Herrengasse Nr. 1–3, 4. Stock, Zi. 418).

Die Angebote müssen bis spätestens 9. Jänner 2001, 11 Uhr, verschlossen im amtlichen Umschlag, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse Nr. 1–3, 2. Stock, Zimmer 228, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Innsbruck, 21. November 2000

Für den Landeshauptmann: *Flir*

Nr. 1168 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vld2-2378-2/564-2000

OFFENES VERFAHREN

Lieferung und Montage einer Holz-Alu-Glasfassade inkl. Sonnenschutz für den Neubau des Bundesamtsgebäudes Kitzbühel, Vogelfeld (Finanzamt und Gendarmerie)

Die Anbotsunterlagen liegen ab 11. Dezember 2000 (Übermittlung der Zahlungsbestätigung per Fax – 0512/508-4105) im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, Zimmer 225, Tel. 0512/508-4101, auf und können gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung von S 350,- bezogen werden (Konto der Landesbaudirektion Innsbruck Nr. 200 001 167 bei der Landes-Hypothekenbank Tirol AG, Innsbruck, oder Barzahlung in der Landesbaudirektion, Innsbruck, Herrengasse Nr. 1–3, 4. Stock, Zi. 418).

Die Angebote müssen bis spätestens 25. Jänner 2001, 11 Uhr, verschlossen im amtlichen Umschlag, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse Nr. 1–3, 2. Stock, Zimmer 228, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Innsbruck, 24. November 2000

Für den Landeshauptmann: *Flir*

Nr. 1169 • Republik Österreich, Bundeswasserbauverwaltung Tirol

OFFENES VERFAHREN

Errichtung von zwei Hochwasserpumpwerken

Bauumfang: Errichtung von zwei Hochwasserpumpwerken am Archbach im Zuge des Hochwasserschutzes für die Gemeinde Pflach, Bezirk Reutte.

Die Anbotsunterlagen liegen ab Freitag, den 1. Dezember 2000, im Baubezirksamt Reutte, 6600 Reutte, Allgäuer Straße 64, 1. Stock, Zi. 15, Tel. 05672/6996-4642, Fax 05672/6996-4645, auf und können gegen Einzahlung von ATS 1.000,- (spesenfrei für den Empfänger) bezogen werden. Bei Zusendung der Anbotsunterlagen beträgt die Gebühr ATS 1.200,- (Konto des Baubezirksamtes Reutte, Nr. 190 001 011 bei der Landes-Hypothekenbank Tirol, Reutte).

Abgabetermin: Die Angebote müssen bis spätestens Donnerstag, den 21. Dezember 2000, 11 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Anbot Hochwasserpumpwerke Pflach“ im Amtsgebäude des Baubezirksamtes Reutte, 6600 Reutte, Allgäuer Straße 64, Parterre, Zi. 9, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Reutte, 20. November 2000

Für den Landeshauptmann: *Klien*

Nr. 1170 • Gemeinde Pflach

OFFENES VERFAHREN

Errichtung von Uferschutzmauern und einer Straßenbrücke

Bauumfang: Errichtung von 115 lfm Uferschutzmauern und einer Straßenbrücke (Spannweite 23 m) über den Archbach im Zuge des Hochwasserschutzes für die Gemeinde Pflach, Bezirk Reutte.

Die Anbotsunterlagen liegen ab Freitag, den 1. Dezember 2000, im Baubezirksamt Reutte, 6600 Reutte, Allgäuer Straße 64, 1. Stock, Zi. 15, Tel. 05672/6996-4642, Fax 05672/6996-4645, auf und können gegen Einzahlung von ATS 1.500,- (spesenfrei für den Empfänger) bezogen werden. Bei Zusendung der Anbotsunterlagen beträgt die Gebühr ATS 1.700,- (Konto des Baubezirksamtes Reutte, Nr. 190 001 011 bei der Landes-Hypothekenbank Tirol, Reutte).

Abgabetermin: Die Angebote müssen bis spätestens Donnerstag, den 21. Dezember 2000, 10 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Anbot Ufermauern und Straßenbrücke Archbach“ im Amtsgebäude des Baubezirksamtes Reutte, 6600 Reutte, Allgäuer Straße 64, Parterre, Zi. 9, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Pflach, 20. November 2000

Der Bürgermeister: *Köck*

Nr. 1171 • Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H. •

Bau und Technik, GZ 6002-0/427-00

OFFENES VERFAHREN

Estricharbeiten und Bodenbeläge

für das ö. Landeskrankenhaus Hochzirl, Zubau Eingangszone

Die Anbotsunterlagen liegen ab 6. Dezember 2000 in der Abteilung Bau und Technik (Frau Bruce, Tel. 0512/504-8715) auf und können gegen Einzahlung von S 400,- bezogen werden (Konto der TILAK Ges. m. b. H. Innsbruck, Nr. 210 001 011 bei der Landes-Hypothekenbank Tirol AG per Nachnahme – ausgenommen Raum Innsbruck – oder Barzahlung bei der Kassa im Gebäude der Frauen- und Kopfkliniken). Firmen aus dem EU-Raum werden gebeten, bei Anforderung der Unterlagen eine Kopie des Einzahlungsbeleges zu übermitteln.

Am Einzahlungsbeleg ist als Zahlungsgrund „Bauausschreibung“ anzuführen.

Die Angebote müssen bis spätestens 23. Jänner 2001, 12 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag bei der TILAK Ges. m. b. H., Abteilung Bau und Technik, Maximilianstraße 35, 6020 Innsbruck, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Innsbruck, 20. November 2000

Für die TILAK Ges. m. b. H., Bau und Technik: *Singer*

Nr. 1172 • Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H. •

Bau und Technik, GZ 6002-0/428-00

OFFENES VERFAHREN

Schlosserarbeiten

für das ö. Landeskrankenhaus Hochzirl, Zubau Eingangszone

Die Anbotsunterlagen liegen ab 6. Dezember 2000 in der Abteilung Bau und Technik (Frau Bruce, Tel. 0512/504-8715) auf und können gegen Einzahlung von S 400,- bezogen werden (Konto der TILAK Ges. m. b. H. Innsbruck, Nr. 210 001 011 bei der Landes-Hypothekenbank Tirol AG per Nachnahme – ausgenommen Raum Innsbruck – oder Barzahlung bei der Kassa im Gebäude der Frauen- und Kopfkliniken). Firmen aus dem EU-Raum werden gebeten, bei Anforderung der Unterlagen eine Kopie des Einzahlungsbeleges zu übermitteln.

Am Einzahlungsbeleg ist als Zahlungsgrund „Bauausschreibung“ anzuführen.

Die Anbote müssen bis spätestens 23. Jänner 2001, 12 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag bei der TILAK Ges. m. b. H., Abteilung Bau und Technik, Maximilianstraße 35, 6020 Innsbruck, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Anbote können nicht berücksichtigt werden.

Innsbruck, 20. November 2000

Für die TILAK Ges. m. b. H., Bau und Technik: Singer

Nr. 1173 • Gemeindeverband a. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i. T.

OFFENES VERFAHREN

Unternehmensverpachtung Frisörbetrieb

1) Öffentlicher Auftraggeber: Gemeindeverband a. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i. T., Milser Straße 10, A-6060 Hall i. T., Tel. 0043/5223/502-0, Fax 0043/5223/502-601.

2) Beschreibung der Dienstleistung: Unternehmensverpachtung Frisörbetrieb.

3) Ausführungsort: siehe Punkt 1.

4) Angaben über das Angebot: Es darf nur ein vollständiges Angebot abgegeben werden.

5) Teil- oder Alternativangebote: Eine Teilvergabe ist nicht möglich. Alternativangebote sind nicht zulässig.

6) Beginn und Dauer der Dienstleistung: Beginn: 1. Jänner 2001, Dauer: drei Jahre.

7) Anforderung der Unterlagen: Die Unterlagen sind in der Verwaltungsdirektion des a. ö. Bezirkskrankenhauses Hall i. T., Milser Straße 10, A-6060 Hall i. T., von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr und von 14–16.30 Uhr abzuholen oder werden nach schriftlicher Anforderung zugesandt.

8) Kosten der Unterlagen: keine.

9) Frist für die Angebotsabgabe: 11. Dezember 2000, 10 Uhr. Später einlangende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

10) Anschrift der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind: Siehe Punkt 1 (Verwaltungsdirektion).

11) Sprache: Deutsch.

12) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

13) Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote: 11. Dezember 2000, 10.05 Uhr, Großer Sitzungssaal – Erdgeschoß.

14) Geforderte Eignungsnachweise (Mindestanforderungen an Unternehmer):

- Referenzliste;
- Nachweis der Gewerbeberechtigung eines vertragsgegenständlichen Gewerbebetriebes;
- Nachweis über eine Betriebshaftpflichtversicherung.

15) Angebots-Bindefrist: 22. Februar 2001.

16) Zuschlagskriterien: Pachtzinsangebot.

Hall in Tirol, 22. November 2000

Nr. 1174 • Gemeindeverband a. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i. T.

OFFENES VERFAHREN/LIEFERAUFTRAG

Fahrbare Regalanlage

1) Öffentlicher Auftraggeber: Gemeindeverband a. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i. T., Milser Straße 10, A-6060 Hall i. T., Tel. 0043/5223/502-0*, Fax 0043/5223/502-605.

2) Gewähltes Vergabeverfahren: Offenes Verfahren.

3a) Ausführungsort: Siehe Punkt 1.

3b) Art und Menge der zu liefernden Waren: Zwei fahrbare Regalanlagen mit Drehsternantrieb.

3c) Angaben über das Angebot: Alternativangebote sind nur neben dem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig.

4a) Anforderung der Unterlagen: Die Unterlagen sind in der Verwaltungsdirektion des a. ö. Bezirkskrankenhauses Hall in Tirol, Milser Straße 10, A-6060 Hall in Tirol, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr und von 14–16.30 Uhr abzuholen oder werden nach schriftlicher Anforderung zugesandt.

4b) Frist für die Anforderung der Unterlagen: 21. Dezember 2000.

5a) Frist für die Angebotsabgabe: 21. Dezember 2000, 10 Uhr. Später einlangende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

5b) Anschrift der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind: Siehe Punkt 1 (Verwaltungsdirektion).

5c) Sprache: Deutsch.

6a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

6b) Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote: 21. Dezember 2000, 10.05 Uhr, Großer Sitzungssaal – Erdgeschoß.

7) Geforderte Eignungsnachweise (Mindestanforderungen an Unternehmer):

1. Nachweis der Eintragung im Berufsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates, in dem der Bieter ansässig ist;

2. Referenzliste.

8) Angebots-Bindefrist: 21. März 2001.

9) Zuschlagskriterien: Wirtschaftlich günstigstes Angebot nach folgenden Kriterien:

- Angebotspreis;
- Technische Leistungsfähigkeit.

Hall in Tirol, 23. November 2000

Für die Verwaltungsdirektion: Dir. Mag. Reinhard Wolf

Nr. 1175 • Alpen Straßen Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck

OFFENES VERFAHREN

Laufende Unterhaltsreinigungen

Ausschreibende Stelle: Alpen Straßen AG, Rennweg 10a, 6020 Innsbruck.

Gegenstand der Leistungen: Durchführung der laufenden Unterhaltsreinigungen in den Betriebsgebäuden und Betriebsräumen im Bereich der gesamten Gesellschaftsstrecke der S 16 Arlberg Schnellstraße zwischen Zams und Dalaas.

Leistungsfrist: 1. Jänner 2001 bis 31. Dezember 2002 (Zweijahresvertrag).

Bewerberkreis: Unternehmen mit entsprechender Befugnis, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben.

Unterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können ab Montag, den 27. November 2000, in der Direktion der Alpen Straßen AG, Rennweg 10a, 6020 Innsbruck, oder in der Betriebszentrale St. Jakob a. A., gegen Barzahlung von ATS 600,- behoben werden.

Eine Zusendung der Unterlagen erfolgt nur auf schriftliche Anforderung bis spätestens 7. Dezember 2000 (Fax 0512/52012-134)

bei gleichzeitiger Übermittlung des Einzahlungsbeleges über die Vorauszahlung des Entgeltes für die Ausschreibung (ATS 600,-) zuzüglich ATS 500,- Versandkosten (= ATS 1.100,- pro Ausgabesatz) auf das Konto Nr. 100-132.001 bei der Bank für Tirol und Vorarlberg, BLZ 16000.

Abgabetermin: Die Angebote sind bis spätestens Freitag, den 15. Dezember 2000, 10 Uhr, in einem verschlossenen Kuvert unter Verwendung des den Anbotsunterlagen beiliegenden Aufklebers bei der Alpen Straßen AG, Rennweg 10a, 6020 Innsbruck, Posteinlaufstelle, abzugeben.

Anbotseröffnung: Die Anbotseröffnung findet unmittelbar anschließend im Gebäude der Alpen Straßen AG im Beisein der Bieter statt.

Zuschlagsfrist: Der Zuschlag erfolgt innerhalb der dreimonatigen Angebotsbindefrist.

Innsbruck, 22. November 2000

Der Vorstand: Fink

Nr. 1176 • Landes-Feuerwehrverband Tirol

OFFENES VERFAHREN

Audiovisuelle Lehrsaalausstattung

Bauvorhaben: Neubau der Landesfeuerwehrschule Tirol in Telfs, ca. 80.000 m³ BRI.

Bauherr: Landes-Feuerwehrverband Tirol, A-6020 Innsbruck, Reichenauer Straße 97a.

Projektmanagement: Baumeister Ing. Georg Malojer – Projektleitungs G. m. b. H., Grabenweg 67, 6020 Innsbruck.

Kosten der Unterlagen: ATS 300,-.

Leistungszeitraum: Jänner bis März 2001.

Geschätzte (Netto-)Auftragssumme: ATS 1.200.000,-.

Ausgabe der Unterlagen: Landes-Feuerwehrverband Tirol, A-6020 Innsbruck, Reichenauer Straße 97a.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort schriftlich bei der o. a. Stelle unter Beilegung des bestätigten Zahlungsauftrages für die Kosten der Unterlagen angefordert werden. Eine Zusendung per Nachnahme ist nicht möglich.

Bankverbindung: Tiroler Sparkasse Bank AG, BLZ 20503, Konto-Nr. 0300030228.

Teilnahmebedingungen: Nachweislich durchgeführte Arbeiten in diesem Umfang sowie nötige Betriebskapazität.

Abgabeort: Landes-Feuerwehrverband Tirol, A-6020 Innsbruck, Reichenauer Straße 97a.

Abgabe der Angebote: 8. Jänner 2001, 12 Uhr.

Angebotsöffnung: 8. Jänner 2001, 13.30 Uhr, Landes-Feuerwehrverband Tirol, Sitzungszimmer, 1. Stock, Reichenauer Straße 97a, A-6020 Innsbruck.

Zuschlagsfrist: drei Monate ab Angebotseröffnung.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

Innsbruck, 24. November 2000

Nr. 1177 • Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H. •

Öffentliches Landeskrankenhaus Hochzirl – Anna-Dengel-Haus

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

Vermietung einer Cafeteria

im ö. Landeskrankenhaus Hochzirl

Die Anbotsunterlagen können ab 30. November 2000 in der Verwaltungsdirektion des ö. Landeskrankenhauses Hochzirl, Tel. 05238/501-6100, bezogen werden.

Die Anbote müssen bis spätestens 20. Dezember 2000, 11 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag in der Kanzlei der Verwaltungsdirektion vorliegen. Später einlangende Anbote können nicht berücksichtigt werden.

Hochzirl, 20. November 2000

Der Verwaltungsdirektor: Deflorian

GERICHTSEDIKTE

Konkursesdikte, Ausgleichsedikte etc. nur mehr im Internet abrufbar: <http://www.edikte.justiz.gv.at>

BESCHLUSS

58 T 538/00 b-4

In der Kraftloserklärungssache der Antragstellerin Raiffeisen-Landesbank Tirol, reg. Gen. m. b. H., Adamgasse 1-7, 6020 Innsbruck, auf Kraftloserklärung des Überbringer-Sparbuches der Raiffeisen-Landesbank Tirol, reg. Gen. m. b. H., ausgegeben von der Bankstelle Hötting, mit der Konto-Nr. 31.607.195, Kontroll-Nr. 317202, lautend auf Robert Winterle, mit Losungswort, wird der hg. Beschluss vom 9. November 2000 dahingehend berichtigt, dass dieser zu lauten hat wie folgt:

„Ein Überbringer-Sparbuch der Raiffeisen-Landesbank Tirol, reg. Gen. m. b. H., ausgegeben von der Bankstelle Hötting, mit der Konto-Nr. 31.607.195, Kontroll-Nr. 317202, lautend auf **Robert Winterle**, mit Losungswort.“

Begründung: Im hg. Beschluss vom 9. November 2000 wurde aufgrund eines Übertragungsfehlers irrtümlich angeführt, dass das Überbringer-Sparbuch auf Robert Winterle lautete anstatt richtig auf Robert Winterle, weshalb nunmehr auf Antrag der Raiffeisen-Landesbank Tirol der hg. Beschluss vom 9. November 2000 wie im Spruch ersichtlich zu berichtigen war.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9

21. November 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 554/00 F-2

Auf Antrag der Raiffeisenkasse Nauders, reg. Gen. m. b. H., 6543 Nauders 66, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgegeben.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisenkasse Nauders, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 30.068.548, Kontroll-Nr. 732525, lautend auf 68.548, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9

13. November 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN*58 T 555/00 b-2*

Auf Antrag der Raiffeisenbank Hopfgarten im Brixental, reg. Gen. m. b. H., Brixentaler Straße 15, 6361 Hopfgarten, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgegeben.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisenbank Hopfgarten im Brixental, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 30.004.550, Kontroll-Nr. 527461, lautend auf Andreas Oberhauser, mit Lösungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
20. November 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN*58 T 556/00 z-2*

Auf Antrag der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Erlerstraße 5-9, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgegeben.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt zwei Monate (§ 7 Z. 2 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951; Art. 90 WG) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Hinterlegungsschein der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, ausgegeben von der BTV-Geschäftsstelle Wilten, mit der Nr. C 188587, lautend auf „Sparbuch Nr. 816-120497“, mit Lösungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
14. November 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN*58 T 557/00 x-2*

Auf Antrag der Raiffeisenkasse Buch, Gallzein und Strass, reg. Gen. m. b. H., 6200 Buch bei Jenbach, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgegeben.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisenkasse Buch, Gallzein und Strass, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 30.049.274, Kontroll-Nr. 952021, lautend auf Martin Dapont, mit Lösungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
14. November 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN*58 T 558/00 v-2*

Auf Antrag der Raiffeisen RegionalBank Fieberbrunn-St. Johann in Tirol, reg. Gen. m. b. H., Speckbacherstraße 11, 6380 St. Johann in Tirol, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgegeben.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisen RegionalBank Fieberbrunn-St. Johann in Tirol, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 30765598, Kontroll-Nr. 989084, lautend auf Katharina Edenhauser, mit Lösungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
14. November 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN*58 T 559/00 s-2*

Auf Antrag der Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG, Meinhardstraße 1, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgegeben.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 154-04077-0 der Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG (Urkunde der ehemaligen Hagebank Tirol), ausgegeben von der Hauptgeschäftsstelle Innsbruck, lautend auf Patrizia Pichler, mit Lösungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
14. November 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN*58 T 562/00 g-2*

Auf Antrag der Raiffeisenbank Wattens und Umgebung, reg. Gen. m. b. H., Franz-Strickner-Straße 2, 6112 Wattens, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgegeben.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisenbank Wattens und Umgebung, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 30.084.305, Kontroll-Nr. 194528, lautend auf Simon Fröhlich, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
16. November 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 563/00 d-2

Auf Antrag der Raiffeisenbank Wattens und Umgebung, reg. Gen. m. b. H., Franz-Strickner-Straße 2, 6112 Wattens, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgegeben.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisenbank Wattens und Umgebung, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 30.200.372, Kontroll-Nr. 93743, lautend auf Johann Windholz, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
16. November 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 564/00 a-2

Auf Antrag der Raiffeisenbank Wattens und Umgebung, reg. Gen. m. b. H., Franz-Strickner-Straße 2, 6112 Wattens, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgegeben.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisenbank Wattens und Umgebung, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 30.169.429, Kontroll-Nr. 373771, lautend auf Elisabeth Fröhlich, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
16. November 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 566/00 w-2

Auf Antrag der Sparkasse Schwaz, Franz-Josef-Straße 8–10, 6130 Schwaz, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgegeben.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparkassenbuch der Sparkasse Schwaz, ausgegeben von der Hauptanstalt, mit der Konto-Nr. 0010-449775, lautend auf Überbringer, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
16. November 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 568/00 i-2

Auf Antrag der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Elerstraße 5–9, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgegeben.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 800-624053 der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, ausgegeben von der BTV-Geschäftsstelle Elerstraße, lautend auf „Buricic Dobrica“, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
17. November 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 569/00 m-2

Auf Antrag der Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG, Meinhardstraße 1, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgegeben.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 154-03488-6 der Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG (Urkunde der ehemaligen Hagebank Tirol), ausgegeben von der Geschäftsstelle Hall, lautend auf Birgit Menghin, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
17. November 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 570/00 h-2

Auf Antrag der Volksbank Landeck, reg. Gen. m. b. H., Malser Straße 29, 6500 Landeck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 00534002862 der Volksbank Landeck, reg. Gen. m. b. H., lautend auf „Überbringer“, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
17. November 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 571/00 f-2

Auf Antrag der Volksbank Kufstein, reg. Gen. m. b. H., Unterer Stadtplatz 21, 6330 Kufstein, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 55205313 der Volksbank Kufstein, reg. Gen. m. b. H., lautend auf Walter Stuefer, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
17. November 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 573/00 z-2

Auf Antrag der Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG, Meinhardsstraße 1, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem

Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 034-00949-3 der Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG (Urkunde der ehemaligen Hagebank Tirol), ausgegeben von der Geschäftsstelle Maria-Theresien-Straße, lautend auf Überbringer, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
21. November 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 574/00 x-2

Auf Antrag der Raiffeisen-Landesbank Tirol, reg. Gen. m. b. H., Adamgasse 1-7, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Überbringer-Sparbuch der Raiffeisen-Landesbank Tirol, reg. Gen. m. b. H., ausgegeben von der Bankstelle Ellbögen, mit der Konto-Nr. 31.267.107, Kontroll-Nr. 219707, lautend auf Anna Peer, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
21. November 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 575/00 v-2

Auf Antrag der Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG, Meinhardsstraße 1, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 004-11584-8 der Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG (Urkunde der ehemaligen Hagebank Tirol), ausgegeben von der Hauptgeschäftsstelle Innsbruck, lautend auf Überbringer, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
21. November 2000

EDIKT

38 C 182/00 f

Die klagende Partei WEG, Swarovskistraße 36, 6130 Schwaz, vertreten durch die Tiroler Gemeinnützige WohnbaugesmbH., hat gegen die beklagte Partei Alpharent Immobilien Verwertungs Ges. m. b. H., Rennweg 32, 6020 Innsbruck, wegen S 8.478,77 s. A. zum AZ 38 C 182/00 f eine Klage angebracht.

Da der Aufenthalt der beklagten Partei unbekannt ist, wird Herr Dr. Lucas Lorenz, Rechtsanwalt in Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 34, zum Kurator bestellt, der sie auf ihre Gefahr und Kosten vertreten wird, bis sie selbst auftritt oder einen Bevollmächtigten namhaft macht.

Bezirksgericht Innsbruck, Abt. 38
15. November 2000

EDIKT

14 C 641/00 d

Die klagende Partei WEG, Swarovskistraße 36, 6130 Schwaz, vertreten durch die Tiroler Gemeinnützige WohnbaugesmbH., hat gegen die beklagte Partei Alpharent Immobilien Verwertungs Ges. m. b. H., Rennweg 32, 6020 Innsbruck, wegen S 5.550,13 s. A. zum AZ 14 C 641/00 d eine Klage angebracht.

Da der Aufenthalt der beklagten Partei unbekannt ist, wird Herr Dr. Lucas Lorenz, Rechtsanwalt in Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 34, zum Kurator bestellt, der sie auf ihre Gefahr und Kosten vertreten wird, bis sie selbst auftritt oder einen Bevollmächtigten namhaft macht.

Bezirksgericht Innsbruck, Abt. 14
15. November 2000

EDIKT

1 C 384/98 g

An Herrn Alfred Orgler, zuletzt wohnhaft in 6130 Pillberg, Otterweg 1, ist in der Rechtssache Würth Hochenburger GmbH. gegen Alfred Orgler wegen S 6.253,- der Zahlungsbefehl vom 14. September 1998, GZ 1 C 384/98 g-1, zuzustellen.

Da der Aufenthalt der oben genannten Person unbekannt ist, wird Herr Dr. Othmar Mair, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Fallmerayerstraße 4, zum Kurator bestellt, der sie auf ihre Gefahr und Kosten vertreten wird, bis sie selbst auftritt oder einen Bevollmächtigten namhaft macht.

Bezirksgericht Schwaz, Abt. 1
16. November 2000

EDIKT

2 E 5451/00 d-5

An Herrn Hans Stek, zuletzt wohnhaft in Fieberbrunn, Lindauweg 20, ist in der Exekutionssache der betreibenden Partei Comfort Camping G. m. b. H. & Co. KG die Exekutionsbewilligung vom 20. November 2000, 2 E 5451/00 d-3, zuzustellen.

Da der Aufenthalt der verpflichteten Partei Hans Stek unbekannt ist, wird Frau Birgit Putzer, Bezirksgericht Kitzbühel, 6370 Kitzbühel, Wagnerstraße 17, zur Kuratorin bestellt, die ihn auf seine Gefahr und Kosten vertreten wird, bis er selbst auftritt oder einen Bevollmächtigten namhaft macht.

Bezirksgericht Kitzbühel, Abt. 1
21. November 2000

EDIKT**zur Einberufung unbekannter Erben
und der Verlassenschaftsgläubiger**

1 A 128/00 y-24

Frau Theresia Neuhold, geb. am 10. Oktober 1912 in Graz, R. K. Pfarre St. Andrä, zuletzt wohnhaft gewesen im Altenwohnheim Sölden, Granbichl 392, 6450 Sölden, ist am 5. Juli 2000 im Krankenhaus Zams ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung verstorben.

Es ist dem Gericht nicht bekannt, ob Erben vorhanden sind. Es wird Herr Mag. Bernhard Scharmer, Rechtspraktikant beim Bezirksgericht Silz, zum Verlassenschaftskurator bestellt.

Wer auf die Verlassenschaft Anspruch erheben will, hat dies binnen sechs Monaten von heute an dem Gericht mitzuteilen und sein Erbrecht nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Verlassenschaft, soweit die Ansprüche nachgewiesen sein werden, herausgegeben, soweit dies nicht geschehen ist, zugunsten des Staates eingezogen werden (§ 128 Außerstreitgesetz).

Gleichzeitig werden alle, die an die Verlassenschaft eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, ihre Ansprüche bei diesem Gericht innerhalb von sechs Monaten mündlich oder schriftlich anzumelden und nachzuweisen. Sonst würde den nicht durch ein Pfandrecht versicherten Gläubigern kein weiterer Anspruch an die Verlassenschaft zustehen, wenn diese durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde (§ 133 Außerstreitgesetz).

Bezirksgericht Silz, Abt. 1
20. November 2000

VERSTEIGERUNGSEDIKT

E 546/00 d

Am 12. Jänner 2001, um 11 Uhr, findet bei diesem Gericht, Verhandlungssaal, die Zwangsversteigerung folgender Liegenschaft statt: **Grundbuch 85106 St. Jakob in Deferegggen, EZL. 5.**

Bezeichnung der Liegenschaft: Gst. Nr. 1610 (Baufläche – Gebäude und Baufläche – begrünt); Gesamtfläche: 1.285 m².

Schätzwert (kein Zubehör):	S 2.509.777,-
Geringstes Gebot:	S 1.254.888,50
Vadium:	S 250.977,70

Rechte, die diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Im Übrigen wird auf das Versteigerungsedikt an der Amtstafel des Gerichtes verwiesen.

Bezirksgericht Matri i. O.
17. November 2000

MITTEILUNGEN

Amt der Tiroler Landesregierung • *Abteilung Statistik*

VERBRAUCHERPREISINDEX Oktober 2000

Der Verbraucherpreisindex beträgt:

Index der Verbraucherpreise 96

Basis: Durchschnitt 1996 = 100	
September 2000 (endgültig)	105,8
Oktober 2000 (vorläufig)	106,0

Index der Verbraucherpreise 86

Basis: Durchschnitt 1986 = 100	
September 2000 (endgültig)	138,4
Oktober 2000 (vorläufig)	138,6

Index der Verbraucherpreise 76

Basis: Durchschnitt 1976 = 100	
September 2000 (endgültig)	215,1
Oktober 2000 (vorläufig)	215,5

Index der Verbraucherpreise 66

Basis: Durchschnitt 1966 = 100	
September 2000 (endgültig)	377,4
Oktober 2000 (vorläufig)	378,1

Index der Verbraucherpreise I

Basis: Durchschnitt 1958 = 100	
September 2000 (endgültig)	480,9
Oktober 2000 (vorläufig)	481,8

Index der Verbraucherpreise II

Basis: Durchschnitt 1958 = 100	
September 2000 (endgültig)	482,3
Oktober 2000 (vorläufig)	483,3

Der Index der Verbraucherpreise 1996 (Basis: Durchschnitt 1996 = 100) für den Kalendermonat Oktober 2000 beträgt 106,0 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand September 2000 (105,8 endgültige Zahl) um 0,2% gestiegen (September 2000 gegenüber August 2000: + 0,3%). Die Steigerungsrate gegenüber Oktober 1999 beträgt 2,8% (September 2000/1999: + 3,0%).

Innsbruck, 20. November 2000

VEREINSAUFLÖSUNG

Der Verein „Sparverein Sonne“ mit dem Sitz in Innsbruck, hat freiwillig seine Auflösung beschlossen.

Innsbruck, 20. Oktober 2000

Die Obfrau: Irmgard Mair

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 204I50E DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck
 Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.
 Bezugsgebühr S 232,- jährlich. Einzelstück: S 1,- für jede Seite, jedoch mindestens S 10,- pro Stück. Einschaltungen nach Tarif.
Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
 Innsbruck, Neues Landhaus,
 Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-2185 – e-mail: bote@tirol.gv.at
Redaktion: Innsbruck, Landhaus,
 Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-2185 – e-mail: bote@tirol.gv.at
 Internet: www.tirol.gv.at/botefuertiro
Druck: Eigendruck